

Gemeindeverband Regio-Feuerwehr Aarberg



Organisationsverordnung (OgV)

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Organisationsreglements beschliesst der Verbandsrat folgende

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sitzungsordnung des Verbandsrats (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)b) die Vertretungsbefugnis des für die Sekretariats- und Rechnungsführung verantwortlichen Personalsc) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungend) die Anweisungsbefugnise) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Verbandsrat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeindeverbands gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Feuerwehr die gesetzten strategischen Ziele erreicht.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Gemeindeverband nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Abgeordnetenversammlung geben die einzelnen Verbandsratsmitglieder keine von der Haltung des Verbandsrats abweichende Stellungnahme ab.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsratspräsidentin oder der -präsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandsrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat unmittelbar zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Verbandsrat legt seine Sitzungen im 4. Quartal des Vorjahres fürs gesamte Kalenderjahr fest.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Fünf Verbandsratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert zehn Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 Die Verbandsratsmitglieder, die Mitglieder des Feuerwehrkommandos via Feuerwehrsekretariat und die für die Rechnungsführung verantwortliche Person, reichen Geschäfte, die durch den Verbandsrat zu genehmigen sind, in Form von knappen und vollständigen schriftlichen Berichten mit Anträgen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der für die Sekretariatsführung verantwortlichen Person ein.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person bilden zusammen das Ratsbüro. ¹</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Verbandsrats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Verbandsrat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird (A-, B-, C-Geschäfte),c) erstellt die Traktandenliste. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen. Der Antragssteller ist entsprechend und mit Begründung zu informieren.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Verbandsratsmitgliedern und dem Feuerwehrsekretariat direkt durch die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Verbandsratsmitgliedern in Papierform und / oder elektronisch, innert der gleichen Frist (Art. 9 Abs. 2) zugestellt. Sind sie ausserordentlich umfangreich, werden sie mindestens fünf Tage vor der Sitzung bei der sekretariatsführenden Gemeinde aufgelegt.</p> <p>² Die Verbandsratsmitglieder und die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Verbandsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Bezug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Verbandsrat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Die Verbandsratspräsidentin oder der Verbandsratspräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <p>a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Verbandsrat darf über ordentlich traktandierte Geschäfte beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Verbandsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p> <p>³ Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Verbandsratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat kein Stimmrecht.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Protokoll Verbandsrat	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Verbandsratssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person führt das Protokoll nach Art. 62 OgR und stellt dieses spätestens nach 10 Tagen den Verbandsratsmitgliedern zu. Das Protokoll wird jeweils an der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>³ Die Verbandsratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Verbandsrat ausscheiden.</p>

Dokumente Feuerwehrkommando	<p>Art. 17 ¹ Die Dokumente des Feuerwehrkommandos sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Verbandsrat hat ein Einsichtrecht in diese Dokumente.¹</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 18 ¹ Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person stellt sicher, dass die betroffenen Stellen umgehend Bericht über getroffene Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 19 ¹ Der Verbandsrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Verbandsratsitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Abgeordnetenversammlung.</p>

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	<p>Art. 21 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Erlassen des Verbandes und dem Organigramm.</p>
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 22 Aufgehoben¹</p> <p>Art. 23 ¹ Der Verbandsrat führt Kollektivunterschrift zu Zweien.</p> <p>² In der Regel unterzeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident und die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person.¹</p>
---------------------------	--

¹ Rev. vom 14.09.2016 per 01.01.2017

³ Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Verbandsratsmitglied. Ist die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person verhindert, unterschreibt die gemäss Leistungsvertrag für die Rechnungsführung verantwortliche Person oder ein Verbandsratsmitglied.

⁴ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der mit der Rechnungsführung betraute Person. Ist Letztere verhindert, unterschreibt die für die Sekretariatsführung verantwortliche Person oder ein Verbandsratsmitglied.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung / Verwendung bewilligter Kredite

Art. 24 ¹ Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Die veranschlagten Budgetkredite können durch die verantwortlichen Stellen im Rahmen des budgetierten oder ähnlichen Verwendungszweckes und in dessen Betragshöhe ausgelöst und verwendet werden. Zu beachten sind die kreditrechtlichen Zuständigkeiten nach Art. 16 bis 20 OgR.

³ Bewilligte Kredite dürfen nur soweit verwendet werden, als deren Beanspruchung einer klaren Notwendigkeit entspricht. Ausgaben zum Zwecke der vollständigen Kreditverwendung sind nicht gestattet.

⁴ Bewilligte Budgetkredite von CHF 50'000.00 oder höher, müssen bei der Bestellung oder Auslösung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterschrieben werden.

Kreditkontrolle

Art. 25 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber
- c) informiert den Verbandsrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen
- d) stellt sicher, dass ggf. beim zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 26 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Rechnungs- / Belegkontrolle

Art. 27 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit
- d) ob der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Der visierte Beleg wird der zuständigen Stelle zur Zahlung unterbreitet.

Anweisung **Art. 28** Mit der Zahlungsanweisung wird im Anschluss die rechnungsführende Stelle beauftragt die Rechnung zu bezahlen. Mit der Zahlungsanweisung wird bestätigt, dass
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum gemäss Zuständigkeiten richtig,
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung **Art. 29** Die mit der Rechnungsführung betraute Person begleicht visitierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Rechnungswesen

Finanz- und Investitionsplan **Art. 30** ¹ Der Finanzplan umfasst eine Periode von mindestens vier Jahren.
² Die Kommandostufe 1 und der Verbandsrat teilen jährlich der rechnungsführenden Stelle bis 01. Juli die aktualisierten Investitionsvorhaben mit.
³ Der Verbandsrat beschliesst das Investitionsprogramm zusammen mit dem durch die rechnungsführende Stelle erarbeiteten Finanzplan bis Ende des dritten Quartals.
⁴ Der Verbandsrat belastet einzelne Investitionen bis CHF 25'000.00 in der Regel der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis. Investitionen über CHF 25'000.00 werden in der Investitionsrechnung aktiviert.

Voranschlag **Art. 31** ¹ Die Budgeteingaben durch die Kommandostufe 1 sind bis 01. September der rechnungsführenden Stelle einzureichen. Die Budgeteingaben sind zu begründen.
² Der Verbandsrat beschliesst bis Ende des dritten Quartals den Voranschlag zu Händen der Abgeordnetenversammlung. Dabei beurteilt und überprüft er die Tragbarkeit und Notwendigkeit der beantragten Budgetkredite.

Jahresrechnung **Art. 32** ¹ Für das vorangehende Rechnungsjahr sind die Kreditorenrechnungen bis spätestens Ende Januar des Folgejahres der rechnungsführenden Stelle zur Bezahlung einzureichen. Sämtliche Debitorenforderungen sind ebenfalls bis zum genannten Zeitpunkt zu erstellen und der rechnungsführenden Stelle einzureichen.
² Die Limite für die Aufnahme von Begründungen in die Liste der Budgetüberschreitungen beträgt CHF 2'000.00 pro Konto.
³ Die rechnungsführende Stelle schliesst die Jahresrechnung bis Ende des ersten Quartals ab und unterbreitet diese dem Verbandsrat zur Genehmigung.

Rechnungsstellungen / Inkassomassnahmen **Art. 33** ¹ Das Feuerwehrsekretariat und die rechnungsführende Stelle stellen die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung mit

Kopie an die Buchhaltung. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

² Forderungen mit einem Gesamtbetrag von weniger als CHF 10.00 werden im Einzelfall infolge Geringfügigkeit und mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht in Rechnung gestellt.

³ Die ausstehenden Debitorenbeträge werden durch die rechnungsführende Stelle bewirtschaftet und die nötigen Inkassomassnahmen vorgenommen.

⁴ Die Verfügung von ausstehenden öffentlichrechtlichen Forderungen erfolgt in der Regel erst nach zwei Mahnungen. Wird die Forderung nicht bezahlt, betreibt die rechnungsführende Stelle den Schuldner nach den Bestimmungen des SchKG.

Ratenzahlungen, Erlass **Art. 34** ¹ Die rechnungsführende Stelle kann auf Anfrage von Schuldnern Ratenzahlungen vereinbaren.

² Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn feststeht, dass die Betreuung erfolglos gewesen ist oder sein wird und die Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen. Massgebend für die Zuständigkeit ist die ausstehende Forderung:

- a) bis CHF 2'000.00 die rechnungsführende Stelle,
- b) bis CHF 5'000.00 der Präsident oder die Präsidentin
- c) über CHF 5'000.00 der Verbandsrat.

Verzugszins **Art. 35** Der Verzugszins von 5 % wird nur geltend gemacht, wenn betreibungsrechtliche Inkassomassnahmen anstehen oder die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht.

Inventare **Art. 36** ¹ Das wertmässige Inventar wird der Bilanz entnommen. Verantwortlich dafür ist die rechnungsführende Stelle.

² Die Kommandostufe 1 führt ein Bestandesinventar über alle Fahrzeuge, Anhänger und Motorspritzen.

³ Die Kommandostufe 1 ist verantwortlich, dass das Bestandesinventar per Ende Jahr nachgeführt ist und stellt sicher, dass die rechnungsführende Stelle im Januar des Folgejahres ein Exemplar in elektronischer Form erhält.

Versicherungen **Art. 37**

¹ Die Kommandostufe 1 ist verantwortlich, dass sämtliche Versicherungen der Regio Feuerwehr Aarberg periodisch überprüft werden.

² Die Versicherungsunterlagen werden vom der Kommandostufe 1 verwaltet.

³ Die Kommandostufe 1 stellt dem Verbandsrat gegebenenfalls Änderungsanträge.

⁴ Der Verbandsrat schliesst die Versicherungsverträge ab.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 38** ¹ Der Verbandsrat und das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal der beauftragten Gemeinde können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 39** ¹ Die für die Sekretariats- und Rechnungsführung verantwortlichen Personen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

² Sie berichten dem Verbandsrat periodisch in knapper Form
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind
c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 29).

³ Der Verbandsrat bestimmt, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Verbandsrat regelmässig über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 40** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 41** Der Verbandsrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschluss

Die Verordnung wurde so beraten und beschlossen an der Verbandsratssitzung vom 14.08.2013. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte am 30.08.2013 im Anzeiger Aarberg sowie am 29.08.2013 im Anzeiger Nidau.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident Die Sekretärin

Walter Zesiger Céline Weibel